

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.231.815

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5298/J-NR/2026

Wien, am 13. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ralph Schallmeiner und weitere haben am 13.03.2026 unter der **Nr. 5298/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Erschwernisse bei barrierefreien Umbauten aufgrund überschießender Regelungen?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche Argumente sehen Sie für die Vorgaben in der ASV 2015, wonach für die Anwendung alternativer Sicherheitsstandards (z.B. ÖNORM EN 81-21) sowohl wirtschaftliche als auch technische oder juristische Gründe vorliegen müssen?*

Die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 (ASV 2015) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge und hat dabei deren Ziele wie insbesondere die Harmonisierung der Produktvorschriften von Aufzügen sowie die damit einhergehenden hohen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Die Richtlinie sieht dezidiert vor, dass Aufzüge so zu entwerfen und zu bauen sind, dass ein Risiko, in den Endstellungen des Fahrkorbs eingequetscht zu werden, ausgeschaltet wird.

Dieses Schutzziel ist erreicht, wenn sich jenseits der Endstellungen sowohl oben, als auch unten ein ausreichender Freiraum oder eine Schutzniche befindet. Nur in Ausnahmefällen darf es zu verkürzten Schachträumen und damit zur Anwendung alternativer Sicherheitsstandards kommen, da temporäre Schutzräume im Vergleich zu permanenten stets mit erhöhten Sicherheitsrisiken verbunden sind. Das primäre unionsrechtliche Ziel ist demzufolge der Ausschluss von Quetschgefahren in Endstellungen von Aufzügen, und eine nationale Ausnahmeregelung, die rein auf wirtschaftliche Erwägungen abstellt, würde den Vorgaben der EU-Richtlinie zuwiderlaufen und das vorgegebene Sicherheitsniveau unterschreiten.

Ergänzend wurde vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) mitgeteilt, dass dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Fachbereich sowohl von notifizierten Stellen, als auch von Aufzugsprüfern zahlreiche Hinweise erhalten haben, dass temporäre Schutzräume in der Theorie hohen Sicherheitsanforderungen gerecht werden, in der Praxis jedoch oft aus Mangel an Zeit und Geld von Wartungsfirmen überbrückt werden oder bei Umbauten an der Anlage nicht mehr ihre volle Wirkung entfalten. Aufgrund dessen besteht weiterhin eine erhöhte Gefahr beim Einsatz von temporären Schutzmechanismen im Gegensatz zu permanenten, baulich gesicherten Schutzräumen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass es möglich ist, einen Personenlift oder eine Hebeeinrichtung gemäß Maschinensicherheitsverordnung 2010 einzubauen, welche nicht in den Anwendungsbereich der ASV 2015 fällt und sich etwa langsamer bewegt, dafür aber keine Schutzräume jenseits der Endstellungen benötigt. Diese Einrichtungen erfüllen ebenso den Zweck der Barrierefreiheit und werden seit langem in zahlreichen öffentlichen und privaten Gebäuden eingesetzt.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Wurde seit der Einführung der ASV 2015 evaluiert, ob sich durch die oben genannten Vorgaben die Investitionskosten für private Haushalte/WEG erhöht haben? Wenn ja, bitte um Darstellung des Ergebnisses der Evaluation.*
- *Wurde seit der Einführung der ASV 2015 evaluiert, ob sich durch die oben genannten Vorgaben die Zahl der Aufzugseinbauten im Bestand verringert hat? Wenn ja, bitte um Darstellung des Ergebnisses der Evaluation.*

Durch die Richtlinie 2014/33/EU wurden einheitliche Standards für das Inverkehrbringen von Aufzügen und Sicherheitsteilen für Aufzüge festgelegt, wobei das zentrale Ziel der Richtlinie in der Harmonisierung des Binnenmarkts für Aufzüge und dem damit einhergehenden hohen Sicherheitsniveau zum Schutz von Personen liegt. Die ASV 2015 setzt in

diesem Zusammenhang diese unionsrechtlichen Vorgaben um und erfasst folglich keine über die primäre Zielsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen hinausgehenden Evaluierungsregelungen.

Zur Frage 4

- *Wie beurteilen Sie die Vorgaben der ASV 2015 hinsichtlich der Ziele des Klimaschutzes und der Verringerung des Ressourcenverbrauchs?*

Dazu wurde vom BEV mitgeteilt, dass Klimaschutz und Verringerung des Ressourcenverbrauches keine Ziele der Richtlinie 2014/33/EU darstellen, dass aber die in Ausarbeitung befindliche neue Ökodesign-Verordnung allenfalls auch auf Aufzüge Anwendung finden könnte.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Dem Thema Barrierefreiheit wird in Zukunft aufgrund des demographischen Wandels erhöhte Bedeutung zukommen. Welche Maßnahmen planen Sie, um barrierefreies Bauen im Bestand zukünftig zu erleichtern und kostengünstige Lösungen zu ermöglichen?*
- *Planen Sie eine Novellierung der ASV 2015, um beispielsweise "Barrierefreiheit" als rechtliches Ausnahmekriterium für die Verwendung alternativer Sicherheitsstandards zu verankern?*

Die Richtlinie 2014/33/EU verlangt eine restriktive Auslegung von Ausnahmefällen. Die Barrierefreiheit ist diesbezüglich kein Kriterium, jedoch wirkt die bestehende Ausnahmeregelung für verkürzte Schutzräume indirekt barrierefreiheitsfördernd, indem sie Nachrüstungen in schwierigen Bestandssituationen ermöglicht. Im Übrigen obliegt die Zuständigkeit für das Baurecht - und damit auch für das barrierefreie Bauen - den Ländern.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

